

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 43

- **Gutgläubiger Erwerb eines Fahrzeugs vom Nichtberechtigten; Beweislast des bisherigen Eigentümers**

BGH, Urteil vom 23.09.2022, AZ: V ZR 148/21

Was, wenn man beim Kauf eines Gebrauchten nichtsahnend Betrügern aufsitzt und einem ein fremdes Auto angedreht wird? Wenn es nach dem BGH geht, darf man das Auto behalten, wenn nicht der eigentliche Eigentümer beweisen kann, dass man beim Kauf „bösgläubig“ war. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn man sich beim Kauf nicht die Zulassungsbescheinigung Teil II zeigen lässt. Dem Käufer wurde hier wohl eine Zulassungsbescheinigung vorgelegt, aber eine gefälschte. Das musste der Käufer nicht erkennen. Der ursprüngliche Eigentümer war nicht nur sein Auto los, er musste dem Käufer auch die echte Zulassungsbescheinigung herausgeben. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – LG Karlsruhe bestätigt zahlreiche Positionen der Reparurrechnung und weitere Mietwagenkosten**

LG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2022, AZ: 10O243/19

Ein Blick auf die Stundensätze und berechneten Positionen des vermeintlich günstigeren Referenzbetriebs lohnt. So konnte der Geschädigte nachweisen, dass die gekürzten Positionen jeder Grundlage entbehren. Er hat u.a. auch fiktiv einen Anspruch auf UPE-Aufschläge, weil sie üblich sind und selbst der Referenzbetrieb diese berechnet. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kein Bagatellschaden bei für Geschädigten nicht ausschließbarer Beschädigung von Sensoren**

AG Böblingen, Urteil vom 07.09.2022; AZ:20 C 786/22

Es ist in der Praxis nach wie vor umstritten, ab welcher Schadenhöhe die Beauftragung eines Sachverständigen als erforderlich angesehen wird und wann noch ein Bagatellschaden vorliegt. Die Spanne in der Rechtsprechung reicht von 700,00 € bis 1.400,00 € oder höher. Das AG Böblingen macht es richtig und stellt auf die Sicht des Geschädigten ab. Kann ein Laie stets abschätzen, wie hoch der Schaden an seinem Fahrzeug tatsächlich ausfällt? ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**

AG Hildburghausen, Urteil vom 07.04.2022, AZ: 21 C 38/21

Es kommt nicht darauf an, ob der Geschädigte die Werkstattrechnung bezahlt hat. Wird die Reparatur auf Grundlage des Sachverständigengutachtens durchgeführt, trägt der Schädiger das Werkstatttrisiko und kann sich anschließend mit dem Reparaturbetrieb selbst auseinandersetzen. Bei der Sachverständigenkosten reichte dem Gericht der pauschale Einwand bei den Fahrtkosten, es gäbe ortnähere Gutachter, nicht. Das Gericht wollte wissen, wo denn genau? ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Gutgläubiger Erwerb eines Fahrzeugs vom Nichtberechtigten; Beweislast des bisherigen Eigentümers**

BGH, Urteil vom 23.09.2022, AZ: V ZR 148/21

Hintergrund

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Gesellschaft italienischen Rechts, welche in Italien Fahrzeuge vertreibt. Sie erwarb im März 2019 das streitgegenständliche Gebrauchtfahrzeug von einem Autohaus. Dort stand der Pkw bei Abschluss des Kaufvertrages. Tatsächliche Eigentümerin war allerdings die Beklagte, welche das Fahrzeug an das Autohaus verleast hatte. Sie befand sich im Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II.

Der klägerseits eingeschaltete Vermittler holte nach Zahlung des Kaufpreises von 30.800,00 € das Fahrzeug Anfang April 2019 beim Autohaus ab und verbrachte dieses zur Klägerin nach Italien. Im Prozess umstritten war, ob dem Vermittler eine hochwertige Fälschung der Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt wurde, in welcher das Autohaus als Halter eingetragen war. Der Erwerb eines weiteren Fahrzeugs vom Autohaus war der Klägerin nicht mehr möglich, da dieses geschlossen war. Gegen den Geschäftsführer wurde strafrechtlich wegen Betrugs in mehr als 100 Fällen ermittelt.

Die Klägerin beehrte die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II. Das LG Stuttgart (Urteil vom 26.02.2021, AZ: 14 O 43/20) lehnte dies ab und gab der Widerklage auf Herausgabe des Fahrzeugs durch die Klägerin an die Beklagte statt. Das OLG Stuttgart (Urteil vom 21.07.2021, AZ: 9 U 90/21) entschied umgekehrt. Die Beklagte wurde verurteilt, die Zulassungsbescheinigung Teil II an die Klägerin herauszugeben. Die Beklagte ging hiergegen in Revision vor den BGH und verlor.

Aussage

Der BGH ging davon aus, dass die Klägerin Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs geworden war. Demgemäß musste die Beklagte die Zulassungsbescheinigung Teil II herausgeben. Die Klägerin konnte vom Autohaus gutgläubig erwerben.

Es sei nämlich die Beklagte, welche beweisen müsse, dass die Klägerin nicht im guten Glauben war. Der gutgläubig Erwerbende muss lediglich die Erwerbsvoraussetzungen des § 929 BGB erfüllen, nicht allerdings seine Gutgläubigkeit beweisen. Dies gelte auch dann, wenn die fehlende Gutgläubigkeit des Erwerbers – wie hier – darauf gestützt werde, bei dem Erwerb des Fahrzeugs habe die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegen. Dass man sich diese Zulassungsbescheinigung vorlegen lässt, gehört zwar nach der Rechtsprechung des BGH regelmäßig zu den Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs. Wird dem Erwerber dann eine gefälschte Bescheinigung vorgelegt, träfen ihn – sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen – auch keine Nachforschungsverpflichtungen.

Den Erwerber treffe allerdings eine sogenannte sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil II. Er müsse vortragen, wann, wo und durch wen ihm die Bescheinigung vorgelegt worden sei und dass er sie überprüft habe. Sodann müsse der bisherige Eigentümer wiederum beweisen, dass diese Angaben nicht zutreffen.

In diesem Zusammenhang beanstandete es der BGH nicht, dass das OLG Stuttgart annahm, die Klägerin habe mit dem Vortrag zur Vorlage einer hochwertigen Fälschung ihre sekundäre Darlegungslast erfüllt und die Beklagte habe den Beweis für die fehlende Gutgläubigkeit der Klägerin nicht geführt.

Der BGH beanstandet auch die Auffassung des OLG Stuttgart nicht, dass Gutgläubigkeit deshalb nicht ausgeschlossen gewesen sei, weil das Autohaus dem Vermittler die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht ausgehändigt habe. Hierfür sah das Berufungsgericht einen plausiblen Grund als gegeben an. Es sollte, wie im Kaufvertrag vereinbart, sichergestellt werden, dass die Klägerin die Gelangensbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV) übersendet, mit der bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Umsatzsteuerfreiheit nachgewiesen werden kann.

Praxis

Im konkreten Fall wurde vom Nichteigentümer ein verleastes Fahrzeug veräußert. Obwohl dem Käufer der Fahrzeugbrief nicht ausgehändigt wurde, bestätigte der BGH die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die Klägerin gutgläubig erwerben konnte. Denn der ursprüngliche Eigentümer muss darlegen und nachweisen, dass kein guter Glaube vorlag.

Zwar trifft hier den gutgläubigen Erwerber eine sekundäre Darlegungslast, dieser war die Klägerin allerdings nachgekommen. Sie hatte vorgetragen, dass ihr die gut gefälschte Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt wurde.

Die Beklagte konnte hierauf den Beweis der fehlenden Gutgläubigkeit nicht mehr führen. Sie verlor ihr Eigentum an dem Fahrzeug, obwohl vom Nichtberechtigten erworben wurde und musste den Fahrzeugbrief herausgeben.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – LG Karlsruhe bestätigt zahlreiche Positionen der Reparurrechnung und weitere Mietwagenkosten**

LG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2022, AZ: 100243/19

Hintergrund

Der Kläger erlitt unverschuldet am 23.03.2019 in Pforzheim einen Verkehrsunfall. Sein Fahrzeug wurde abgeschleppt, und von einem unabhängigen Sachverständigen begutachtet. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die Reparaturkosten voraussichtlich 5.694,35 € netto betragen. Der Kläger reparierte in Eigenregie. Seinen entstandenen Schaden forderte er sodann von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.

Diese erhob Einwände sowohl im Hinblick auf den Haftungsgrund als auch im Hinblick auf die Haftungshöhe. Bei den fiktiven Reparaturkosten nahm sie zahlreiche Abzüge vor und bestritt die Erforderlichkeit der jeweiligen Positionen. Auch die Mietwagenkosten wurden gekürzt. Der Kläger zog vor Gericht und obsiegte.

Aussage

Das LG Karlsruhe bestätigte im Wesentlichen die unfallbedingten Reparaturkosten, wie sie der Sachverständige vorgerichtlich ermittelt hatte. Der Geschädigte habe nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Hierbei spiele es keine Rolle, ob der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht repariere. Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten genüge es im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnete.

Der Geschädigte müsse sich allerdings auf eine mühelos, ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen – dies unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB. Der Schädiger müsse wiederum darlegen und beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt der Qualität in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Zu den einzelnen (umstrittenen) Rechnungspositionen holte das LG Karlsruhe ein Gutachten ein. Danach war es notwendig, eine Sichtprüfung des Reifens vorne links vorzunehmen. Auch die Position „Polieren/ Beipolieren“ wurde bestätigt. Diese Arbeiten seien laut Sachverständigem technisch sinnvoll, um Farbtondifferenzen und eine wesentlich kostenintensivere Beilackierung zu vermeiden.

Auch die Kosten der Fahrzeugwäsche und der Entfernung von Bearbeitungsrückständen hielt der Sachverständige für erforderlich. Bei notwendigen Schleifarbeiten komme es unvermeidbar zu Schleifstaub. Im Rahmen der Instandsetzung des Kotflügels ließen sich Bearbeitungsrückstände nicht vermeiden. Es handele sich demnach um Kosten, die gerade wegen der Reparatur erforderlich geworden wären.

Das LG Karlsruhe ging sodann zwar grundsätzlich davon aus, dass sich der Kläger auf einen günstigeren Reparaturbetrieb verweisen lassen musste. Allerdings stellte es gleichzeitig fest, dass es schlicht und einfach nicht stimmte, dass dieser Reparaturbetrieb derart günstiger arbeitete, wie es die Beklagte behauptet hatte, nämlich zu Reparaturkosten in Höhe von 5.028,95 € netto.

Das Gericht hörte den Inhaber des Referenzbetriebs als Zeugen und stellte sodann fest, dass die Reparaturkosten bei deutlich höheren 5.688,16 € gelegen hätten. Der Inhaber stellte in seiner schriftlichen Zeugenaussage klar, dass die auf Beklagtenseite aufgezeigten

Stundenverrechnungssätze gar nicht mehr angeboten werden würden. Tatsächlich beliefen sich die Stundenverrechnungssätze für die Karosserie auf 137,45 € brutto und für die Lackierung auf 205,75 € brutto. Auch erhebe man – anders als es die Beklagte behauptet hatte – UPE-Aufschläge auf die Ersatzteile in Höhe von 10 %. Allerdings würden keine Verbringungskosten anfallen, da der Referenzbetrieb eine eigene Lackierung unterhielt.

Dass die Reparatur in dem Referenzbetrieb gleichwertig gewesen wäre, bestätigte ein eingeholtes Sachverständigengutachten. Der Referenzbetrieb war von der Dekra zertifiziert worden.

Dass der Referenzbetrieb 16,50 km entfernt war, schadete nach Ansicht des LG Karlsruhe nicht. Die Entfernung stelle in dem hier in Rede stehenden Umfang noch kein Hindernis für eine zumutbare Verweisung dar.

Dass der Referenzbetrieb gegenüber dem vom Gericht bestellten Sachverständigen verschiedene Vereinbarungen mit Versicherungen angegeben hatte, schadete nach Ansicht des LG Karlsruhe ebenfalls nicht. Das Gericht hielt diese Aussage unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für relevant. Allein der Umstand, der Referenzbetrieb sei mit Versicherungen vertraglich verbunden, ändere nichts an der Zumutbarkeit der Verweisung.

Weiterhin bestätigte das LG Karlsruhe Sachverständigenkosten in Höhe von 849,07 € wie auch Stand- und Abschleppkosten in Höhe von 641,40 €. Die Kosten für die Hilfestellung beim Gutachten seien ebenfalls zu ersetzen, da sie angefallen seien, um eine sachgerechte Begutachtung des Reparaturaufwands zu ermöglichen.

Die erforderlichen Mietwagenkosten schätzte das LG Karlsruhe anhand des arithmetischen Mittels zwischen den Einzelwerten von Schwacke und Fraunhofer. Ein Aufschlag von pauschal 20 % für unfallbedingte Besonderheiten könne zwar gewährt werden, es fehle hier allerdings an entsprechendem Vortrag auf Klägerseite. Den Eigensparnisabzug nahm das Gericht in Höhe von 5 % vor. Zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung sprach es unabhängig von dem Umstand zu, ob das verunfallte Fahrzeug entsprechend haftungsreduziert versichert war oder nicht. Für den Zusatzfahrer sah das Gericht 10,00 € pro Tag als angemessen an (laut Schwacke 12,00 € pro Tag). Hier beschränkt es den Betrag auf den tatsächlich durch den Autovermieter abgerechneten Wert. Zugesprochen wurden auch die Mehrkosten für die Winterbereifung.

Praxis

Das LG Karlsruhe beschäftigte sich ausführlich mit einem Verkehrsunfall und klärte zunächst die Haftung dem Grunde nach. Die Beklagte musste sämtliche Schäden aus dem Unfall ersetzen.

Da der Kläger die Reparaturkosten fiktiv abrechnete, erfolgte auf Beklagtenseite wie üblich eine Verweisung an eine angeblich günstigere Referenzwerkstatt. Das Gericht sah hier genauer hin. Die Beweisaufnahme belegte, dass die Zahlen der Versicherung schlicht und einfach falsch waren. Der Inhaber des Referenzbetriebs bestätigte jedenfalls eine entsprechend günstigere Reparaturmöglichkeit bei ihm nicht. Der Referenzbetrieb verlangte auch die üblichen UPE-Aufschläge. Auch dies hatte die Beklagte anders behauptet.

Aktuell war der Referenzbetrieb viel teurer als von der Beklagten behauptet.

Da hier maßgeblich für die Höhe der Stundenverrechnungssätze der Schluss der mündlichen Verhandlung ist, kam die Versicherung mit ihrer vorgerichtlichen Kürzung nicht durch.

In der Praxis sollte bei der Verweisung der Versicherung auf einen entsprechenden Referenzbetrieb stets genau darauf geschaut werden, ob die Angaben tatsächlich zutreffen bzw. noch zutreffend sind. Oft stützen sich die Versicherer auf alte Zahlen, die so gar nicht mehr aktuell sind bzw. es auch noch nie waren.

Bei den Mietwagenkosten wurden zahlreiche Nebenpositionen zugesprochen. Das LG Karlsruhe stellte sogar fest, dass ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. Hierzu muss dann allerdings detailliert vorgetragen werden.

- **Kein Bagatellschaden bei für Geschädigten nicht ausschließbarer Beschädigung von Sensoren**

AG Böblingen, Urteil vom 07.09.2022; AZ:20 C 786/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall beauftragte der Geschädigte ein Sachverständigengutachten. Der ermittelte Schaden belief sich auf 1.114,61 €. Die Versicherung verweigerte die Zahlung, da es sich um einen Bagatellschaden gehandelt habe und ein Gutachten nicht erforderlich gewesen sei. Die Klage des Geschädigten auf Erstattung der Sachverständigenkosten hatte Erfolg.

Aussage

Der Schädiger eines Verkehrsunfalls hat auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens zu erstatten, soweit die Kosten zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind (§249 BGB). Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin gegen ihre Schadenminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verstoßen hat.

Der ermittelte Gesamtschaden belief sich auf 1.114,61 € (brutto). In Anbetracht dieser Reparaturkosten musste der Geschädigte nicht davon ausgehen, dass ein Bagatellschaden vorlag. Die Grenze für einen Bagatellschaden wird teilweise bei 700,00 € (AG Dortmund, Urteil vom 26.01.2005, AZ: 134 C 13376/04) bis 1.000,00 € angesetzt (MüKo-Ötger, BGB 6. Auflage zu § 249 Nr. 498). Die Bagatellgrenze wurde hier jedenfalls nicht unterschritten.

Auch das Schadenbild rechtfertigt keine andere Betrachtung. Ob das Schadenbild die Beauftragung eines Sachverständigen rechtfertigt oder ob ein Kostenvoranschlag hierfür ausreichend ist, richtet sich nach dem äußeren Schadenbild. Wesentlich ist, ob für einen Laien ohne technischen Sachverstand ohne Weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen einfachen Schaden handelt, der mit geringem Reparaturaufwand beseitigt werden kann.

Vorliegend wurde das Fahrzeug im hinteren Bereich der Stoßstange beschädigt. In der Stoßstange sind ausweislich der vorgelegten Lichtbilder Parksensoren verbaut. Nicht ausgeschlossen werden konnte aufgrund des Beschädigungsbildes auch, dass das Heckabschlussblech beschädigt wurde. Aus diesem Grund wurde das Fahrzeug auf eine Hebebühne genommen und die Kollisionsstelle von unten begutachtet. Dies zeigt, dass auch der Sachverständige bei Begutachtung davon ausging, dass ggf. hinter der Stoßstange liegende Beschädigungen vorhanden sein könnten. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Geschädigte mit der Beauftragung eines Sachverständigen gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat.

Praxis

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Bagatellschaden vorliegt, kommt es entscheidend auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten bei Beauftragung des Gutachtens an – also zu einem Zeitpunkt, wo der Geschädigte noch keine Kenntnis von der genauen Schadenhöhe hat. Der Geschädigte darf die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten, wenn kein offensichtlicher Bagatellschaden vorliegt. An diese Voraussetzung werden keine hohen Anforderungen gestellt. Die Geringfügigkeit des Schadens muss „ins Auge springen“. Gerade bei modernen Fahrzeugen ist es aufgrund der Verarbeitung von sich teilweise rückverformenden Kunststoffteilen – insbesondere Stoßfängern mit verbauter Sensorik – ohnehin schwierig, die Schadenhöhe zu bestimmen. Genau diese Unwägbarkeiten hat das AG Böblingen im Blick gehabt.

- **Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**
AG Hildburghausen, Urteil vom 07.04.2022, AZ: 21 C 38/21

Hintergrund

Die Parteien streiten auch in diesem Fall um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Streitig ist lediglich die Höhe des Schadenersatzes.

Der Kläger ließ außergerichtlich ein Schadengutachten erstellen. Ausweislich dieses Gutachtens beliefen sich die kalkulierten Reparaturkosten auf insgesamt 3.256,68 € zuzüglich einer Wertminderung in Höhe von 400,00 €. Für die Gutachtenerstellung wurden dem Kläger 799,47 € in Rechnung gestellt.

Sodann ließ der Kläger sein Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens reparieren. Die Brutto-Reparaturkosten beliefen sich auf insgesamt 3.843,11 €. Während der Reparaturdauer mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an, hierfür wurden ihm 418,76 € brutto berechnet.

Auf den klägerseits insgesamt geltend gemachten Gesamtschaden in Höhe von 5.491,34 € regulierte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 4.500,77 €, der sich laut Abrechnungsschreiben folgendermaßen gliedert:

| | |
|------------------------|------------|
| Reparaturkosten | 3.258,62 € |
| Wertminderung | 259,00 € |
| Sachverständigenkosten | 698,00 € |
| Mietwagenkosten | 269,15 € |
| Unkostenpauschale | 25,00 € |

Die Beklagte ist der Ansicht, dass einzelne Schadenpositionen wie die Verbringungskosten sowie Beilackierungskosten nicht erstattungsfähig seien. Zudem wird die Reparaturdauer bestritten, sodass die Beklagte nicht nur die Höhe der Mietwagenkosten anzweifelt, sondern auch die Notwendigkeit der Anmietung über den vorliegenden Zeitraum von sieben Tagen.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage weit überwiegend begründet, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Regressansprüche.

Grundsätzlich hat der Kläger Anspruch auf Erstattung der notwendigen Instandsetzungskosten, wobei er jedoch nur die Kosten ersetzt verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei ist jedoch auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung abzustellen, denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind regelmäßig Grenzen gesetzt. Ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Reparaturbetriebs kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger.

Vorliegend kommt es nicht darauf an, ob der Kläger die Rechnungen bereits bezahlt hat. Denn nach Ansicht des erkennenden Gerichts ergibt sich die Indizwirkung bereits aus dem Umstand, dass die Reparaturarbeiten auf Grundlage eines zuvor eingeholten Schadengutachtens durchgeführt wurden.

Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze sind die streitigen Positionen ersatzfähig. Die Positionen waren im Schadengutachten ausgewiesen und wurden nach durchgeführter

Reparatur auch berechnet. Der Kläger durfte daher auch darauf vertrauen, dass die Positionen erforderlich und angemessen sind.

Aus dem Umstand, dass der Reparaturbetrieb Lackierarbeiten als Leistungsumfang im Briefkopf ausweist, folgt nach Ansicht des Gerichts nicht, dass sie über eine eigene Lackiererei verfügen. Vielmehr bedienen sich Firmen oftmals Fremdfirmen, die die Arbeiten für sie ausführen, da sie über keine eigene Möglichkeit verfügen, die Arbeiten auszuführen. Daher sind die Verbringungskosten zu erstatten. Die Desinfektionskosten unterfallen dem Werkstatttrisiko.

Soweit die Beklagte meint, dass die geltend gemachten Positionen aus der Reparurrechnung überhöht und unangemessen sind, ist diese hinreichend durch die Möglichkeit, sich etwaige Ersatzansprüche abtreten zu lassen, geschützt. Daher erfolgte hinsichtlich der Reparaturkosten eine Zug-um-Zug-Verurteilung.

Weiterhin sind auch weitere Mietwagenkosten in Höhe von 128,73 € zu erstatten. Nach Ansicht des Vorsitzenden sind die berechneten Mietwagenkosten in Höhe von 49,00 €/ Tag angemessen und ortsüblich. Ebenso ist die Mietdauer von sieben Tagen angemessen. Die Reparaturdauer kann dem vorgelegten Reparaturablaufplan entnommen werden. Nicht zu erstatten war hingegen die in der Mietwagenrechnung aufgeführte Servicepauschale in Höhe von 18,00 €. Für das Gericht war nicht erkennbar, für welche Serviceleistungen diese berechnet wurde.

Ebenfalls von der Beklagten zu erstatten sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 69,94 €. Der Geschädigte ist weder zu einer Marktforschung verpflichtet noch muss er sich bemühen, einen möglichst günstigen Sachverständigen zu beauftragen. Auch das Risiko einer überhöhten Sachverständigenrechnung trägt der Schädiger.

Die vom Sachverständigen berechneten Preise bewegen sich im Rahmen der Vorgaben der BVSK-Honorarbefragung 2020, sodass sich dem Geschädigten keine Anhaltspunkte dafür aufdrängen mussten, dass die Rechnung überhöht sein könnte. Die berechneten Nebenkosten bewegen sich im Rahmen des JVEG, sodass auch diese zu erstatten sind.

Soweit die Beklagte die geltend gemachten Fahrtkosten für 98 km Fahrtstrecke angreift und der Meinung ist, dass der Kläger auch einen ortsansässigen Gutachter hätte beauftragen können, so fehlt es nach Ansicht des AG Hildburghausen an einem konkreten Vortrag, ob überhaupt ein näher am Begutachtungsort gelegener Sachverständiger für den Kläger erreichbar gewesen wäre.

Zuletzt hat der Kläger auch Anspruch auf Erstattung weiterer merkantiler Wertminderung in Höhe von 150,00 €. Das Gericht betrachtet hierbei jedoch nicht die vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelten Preise, sondern einen Mittelwert unter Außerachtlassung der Ermittlung nach dem Ruhkopf-Sahm-Modell.

Praxis

Das umfangreiche Urteil des AG Hildburghausen schließt sich im Wesentlichen der gängigen Rechtsprechung an, wonach das Werkstatt- und Prognoserisiko beim Schädiger liegt.

Interessant ist jedoch, dass das Gericht hinsichtlich der Fahrtkosten des Sachverständigen einen konkreten Vortrag von der Beklagten verlangt, welcher dichter ansässige Sachverständige die Begutachtung hätte übernehmen können. Hier können Parallelen zum Werkstattverweis im Rahmen der fiktiven Abrechnung gezogen werden.